

Statuten

Ausgabe Juni 2014



Inhaltsverzeichnis Statuten

Art.		Seite
	I. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit	
1	Name und Sitz	1
2	Zweck	1
3	Haftbarkeit	1
	II. Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt	
4	Mitgliedschaft.....	1
5	Freiwillig Versicherte (aufgehoben per 01.06.2012)	1
6	Aufnahmegesuche	2
7	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	2
8	Austritt eines Arbeitgebers	2
9	Wiedereintritt von Arbeitgebern und Versicherten	2
	III. Pflichten und Rechte der Arbeitgeber und Versicherten	
10	Ordentliche Leistungen an die Pensionskasse	2
11	Zusätzliche Zahlungen der Arbeitgeber und der Versicherten bzw. Herabsetzung der Leistungen der Pensionskasse	3
12	Leistungsansprüche	3
	IV. Organisation	
13	Organe der Pensionskasse	3
14	Delegiertenversammlung und deren Befugnisse	3
15	Bestellung der Delegierten, Wahlverfahren	3
16	Stimmrechte in der Delegiertenversammlung, Vertretung	4
17	Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	4
18	Einberufung der Delegiertenversammlung	4
19	Vorstand	5
20	Befugnisse und Pflichten des Vorstandes	5
21	Geschäftsführung	6
22	Revisionsstelle	6
	V. Rechnungswesen	
23	Einnahmen der Pensionskasse	6
24	Einzahlungsverfahren	6
25	Geschäftsjahr	6
26	Experte für berufliche Vorsorge, Freie Mittel und versicherungstechnische Fehlbeträge.....	6
	VI. Auflösung und Liquidation	
27	Auflösung und Liquidation	7
	VII. Verfahren bei Streitfällen	
28	Gerichtsstand, Schiedsgericht	7
	VIII. Bekanntmachungen	
29	Bekanntmachungen	7
	IX. Inkrafttreten	
30	Inkrafttreten	8

I. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

Art. 1 Name und Sitz

Die „Bafidia Pensionskasse Genossenschaft“ (in der Folge "Pensionskasse" genannt) ist eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes mit Sitz in Zürich. Sie kann Geschäftsstellen ausserhalb des Sitzkantons eröffnen.

Art. 2 Zweck

Die Pensionskasse bezweckt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitgeber gemäss Art. 4 gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität nach Massgabe besonderer Vorsorgereglemente zu versichern.

Die Genossenschaft verteilt keine Gewinne. Allfällige Rechnungsüberschüsse fliessen in ihrem vollen Umfang in das Genossenschaftsvermögen zur Äufnung des Vorsorgekapitals, der Reserven und Rückstellungen.

Art. 3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder der Pensionskasse können aufgenommen werden:

1. Arbeitgeber

- a) Bank- und Finanzinstitute
- b) Treuhandgesellschaften
- c) Vermögensverwaltungs- und Fondsgesellschaften
- d) Verbands- und Verwaltungsinstitutionen privat- und öffentlichrechtlicher Körperschaften
- e) Dienstleistungsunternehmen, die im Bank- und Finanzgewerbe tätig sind

2. Versicherte

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einem der unter Ziffer 1 genannten Arbeitgeber fest angestellt und gemäss den Vorsorgereglementen der Pensionskasse versichert sind.

Art. 5 Freiwillig Versicherte

Aufgehoben per 01.06.2012.

Art. 6 Aufnahme gesuche

Arbeitgeber, die der Pensionskasse beitreten wollen, haben dieser ein schriftliches Aufnahme gesuch einzureichen, das als Beitrittserklärung im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes gilt. Aufnahme gesuche von Versicherten sind durch die Arbeitgeber ebenfalls an die Pensionskasse weiterzuleiten, unter Beilage der gemäss Vorsorgereglementen erforderlichen Unterlagen.

Über die Aufnahme gesuche von Arbeitgebern entscheidet der Vorstand, unter Beachtung der in den Statuten enthaltenen Bedingungen. Die Aufnahme von Versicherten erfolgt durch die Geschäftsführung gemäss den in den Vorsorgereglementen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse beginnt für Arbeitgeber und Versicherte mit dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme.

Die Mitgliedschaft der Arbeitgeber endet mit dem Zeitpunkt ihres Austrittes. Diejenige der Versicherten endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem angeschlossenen Arbeitgeber oder mit dessen Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 8 Austritt eines Arbeitgebers

Der Austritt eines Arbeitgebers aus der Pensionskasse kann nach mindestens fünfjähriger Zugehörigkeit zur Genossenschaft erfolgen, und zwar unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres.

Art. 9 Wiedereintritt von Arbeitgebern und Versicherten

Beim Wiedereintritt von Arbeitgebern und Versicherten wird nach den für Neueintretende geltenden Bestimmungen verfahren.

III. Pflichten und Rechte der Arbeitgeber und Versicherten

Art. 10 Ordentliche Leistungen an die Pensionskasse

Die zur Durchführung der Versicherung benötigten Mittel sind durch folgende Leistungen der Arbeitgeber und der Versicherten aufzubringen:

- a) Beiträge
- b) Nachzahlungen bei Gehaltserhöhungen (Vorsorgeplan Leistungsprimat)
- c) Einkaufsgelder, Freizügigkeitseinlagen
- d) Verwaltungskostenzuschläge.

Die Einzelheiten betreffend die Leistungen an die Pensionskasse, deren Verteilung auf Arbeitgeber und Versicherte sowie die Zahlungsmodalitäten sind in den Reglementen geordnet.

Art. 11 Zusätzliche Zahlungen der Arbeitgeber und der Versicherten bzw. Herabsetzung der Leistungen der Pensionskasse

Die Arbeitgeber und die Versicherten sind zur Leistung zusätzlicher Zahlungen verpflichtet, falls ein versicherungstechnischer Fehlbetrag nicht anderweitig beseitigt werden kann.

An Stelle zusätzlicher Zahlungen der Arbeitgeber und der Versicherten können auch die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden. Die Leistungen der Pensionskasse an die anspruchsberechtigten Rentenbezüger bzw. ihre Angehörigen dürfen jedoch nur im Rahmen von freiwillig gewährten Zulagen herabgesetzt werden.

Art. 12 Leistungsansprüche

Die Versicherten und/oder ihre Angehörigen haben Anspruch auf Renten oder gegebenenfalls auf eine einmalige Kapitalabfindung. Hinsichtlich der Art und Ausgestaltung dieser Versicherungsleistungen wird auf die Bestimmungen in den Vorsorgereglementen verwiesen.

IV. Organisation

Art. 13 Organe der Pensionskasse

Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle.

Art. 14 Delegiertenversammlung und deren Befugnisse

In Anwendung von Art. 892 des Schweizerischen Obligationenrechtes sind der Delegiertenversammlung alle Befugnisse übertragen, die der Generalversammlung zukämen. Im Besonderen stehen der Delegiertenversammlung zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, der Vorsorgereglemente und des Anlagereglements
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- e) Fusion, Auflösung und Liquidation der Pensionskasse
- f) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz nach den Vorschriften über die Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 15 Bestellung der Delegierten, Wahlverfahren

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Arbeitgeber und der Versicherten. Jeder Arbeitgeber und die Versicherten jedes Arbeitgebers wählen je einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten auf eine dreijährige Amtsdauer.

Scheidet ein Delegierter oder ein Ersatzdelegierter während der Amtsperiode aus, so hat für den Rest derselben eine Ersatzwahl stattzufinden.

Das Wahlverfahren für die Bestellung der Delegierten und Ersatzdelegierten der Versicherten wird vom versicherten Personal selbst bestimmt. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Wahlverfahren von der Pensionskasse festgesetzt, mit verbindlicher Wirkung für die betreffenden Versicherten.

Die Wahlergebnisse sind der Pensionskasse durch die Arbeitgeber zu melden.

Art. 16 Stimmrechte in der Delegiertenversammlung, Vertretung

Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung so viele Stimmen, wie der Arbeitgeber, dem er angehört, Versicherte aufweist.

Arbeitgeber und Versicherte können sich an der Delegiertenversammlung durch einen Delegierten eines anderen Arbeitgebers bzw. durch einen anderen Versichertendelegierten vertreten lassen, wobei aber ein Delegierter nicht mehr als zwei zusätzliche Mandate vertreten darf. Der die Vertretung übernehmende Delegierte ist für die Delegiertenversammlung mit einer Vollmacht zu versehen. Diese wird vom betreffenden Arbeitgeber für sich und für seine Versicherten in deren Namen und Einverständnis ausgestellt.

Art. 17 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der zehnte Teil sämtlicher Stimmrechte vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Für eine Änderung der Statuten, der Vorsorgereglemente oder des Anlage-reglements sowie die Auflösung oder Fusion der Pensionskasse müssen zwei Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sein. Wird diese Vertretung in einer ersten Delegiertenversammlung nicht erreicht, so ist eine zweite Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Diese zweite Delegiertenversammlung darf frühestens drei Wochen nach der ersten stattfinden.

Für die in Absatz 2 vorgesehenen Fälle bedarf es zu einem gültigen Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei diese Mehrheit nach Stimmen der Arbeitgeber- und der Versichertendelegierten getrennt ermittelt und erreicht sein muss. Vorbehalten bleibt Art. 889, Abs. 1, OR.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Delegierter das geheime Verfahren verlangt.

Art. 18 Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, sofern das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern oder wenn es von mindestens einem Zehntel sämtlicher Versicherten oder von Arbeitgebern, die zusammen diese Mindestzahl an Versicherten aufweisen, verlangt wird.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen, vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Fälle anderweitiger Berechtigter.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich an die Delegierten, unter Bekanntgabe der Traktanden, erfolgen. Beschlüsse dürfen nur über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge und Anregungen aus der Versammlung sind dem Vorstand zum Bericht zu überweisen.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Die Delegierten der Arbeitgeber und der Versicherten wählen je separat eine gleiche Anzahl Mitglieder des Vorstandes, die nicht Delegierte sein müssen. Danach wählen sämtliche Delegierten gemeinsam einen Präsidenten, der Mitglied des Vorstandes sein kann. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident und die Vertreter der Arbeitgeber brauchen nicht Versicherte zu sein, sondern können aus Vertrauenspersonen oder Behördemitgliedern der Arbeitgeber gewählt werden. Die andern Vorstandsmitglieder müssen Versicherte sein.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Befugnisse und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Pensionskasse nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Pensionskasse übertragen sind, fallen in die Befugnisse des Vorstandes, welcher auch über alle Fragen, die weder in den Statuten noch in den Vorsorgereglementen oder dem Anlagereglement geregelt sind, entscheidet. Seine Beschlüsse sind, soweit die Statuten und die vorstehend genannten Reglemente nichts anderes bestimmen, endgültig.

Der Vorstand fasst die zur Ausführung der Bestimmungen der Statuten, der Vorsorgereglemente und des Anlagereglements erforderlichen Beschlüsse. Er überwacht die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung sowie den Verkehr zwischen den Arbeitgebern und der Geschäftsführung. Er erlässt Reglemente, die zur ordentlichen Führung der Pensionskasse erforderlich sind und legt die Richtlinien für die Anlage des Vermögens fest, er bestimmt die von der Pensionskasse anzuwendenden versicherungstechnischen Grundlagen, bereitet die von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und wählt die versicherungstechnischen, juristischen und ärztlichen Berater der Pensionskasse.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem Stimmenmehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; der Präsident stimmt mit. Erzielt ein Antrag Stimmgleichheit, so gilt er als abgelehnt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art. 21 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand gewählt.

Sie besorgt die Geschäfte der Pensionskasse nach den Anforderungen des Vorstandes.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle. Dieser kommen die im Gesetz umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu. Sie prüft insbesondere die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage und hat ihren Bericht dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.

V. Rechnungswesen**Art. 23 Einnahmen der Pensionskasse**

Die Einnahmen der Pensionskasse bestehen aus:

- a) den in den Statuten und Vorsorgereglementen festgesetzten Zahlungen der Mitglieder.
- b) den Erträgen der Kapitalanlagen
- c) allfälligen Legaten, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.

Art. 24 Einzahlungsverfahren

Die Arbeitgeber übernehmen die Zahlungspflicht für ihre Versicherten. Die Erhebung des Anteiles von den Versicherten ist Sache der Arbeitgeber.

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Pensionskasse fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**Art. 26 Experte für berufliche Vorsorge
Freie Mittel und versicherungstechnische Fehlbeträge**

Der Vorstand beauftragt mindestens alle drei Jahre einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge mit der versicherungstechnischen Überprüfung der Pensionskasse.

Freie Mittel können für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden. Wird ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen, ist Art. 11 der Statuten anzuwenden.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 27 Auflösung und Liquidation

Die Pensionskasse ist aufzulösen, wenn

- a) die Finanzlage die Erfüllung des Genossenschaftszweckes auf die Dauer verunmöglicht und die angestrebte Sanierung nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann
- b) die Auflösung von der Delegiertenversammlung beschlossen wird
- c) die Gesetzgebung die Auflösung notwendig macht.

Die Liquidation hat in der Weise zu erfolgen, dass aus dem vorhandenen Vermögen vorerst die laufenden und anwartschaftlichen Ansprüche der dannzumaligen Rentenempfänger und ihrer Angehörigen sichergestellt ist. Der Rest des Vermögens wird gemäss den Bestimmungen der Reglemente an andere, den Versicherten zugute kommende Vorsorgeeinrichtungen überwiesen, welche jede zweckwidrige Verwendung ausschliessen und nach der geltenden Steuergesetzgebung steuerliche Begünstigungen geniessen. Sofern eine solche Verwendung nicht in Frage kommt, wird der Rest des Vermögens für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verwendet. Eine Verteilung des restlichen Genossenschaftsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

An Stelle der Liquidation kann auch der Anschluss an eine private oder öffentlichrechtliche Vorsorgeeinrichtung erfolgen, welche im Sinne von Abs. 2 hiervor steuerlich begünstigt ist.

VII. Verfahren bei Streitfällen

Art. 28 Gerichtsstand, Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich über die Anwendung oder Auslegung der Statuten oder der Reglemente zwischen den Versicherten, den Rentenbezüglern, ihren Hinterlassenen und den Arbeitgebern einerseits sowie der Pensionskasse andererseits ergeben, sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Gerichtsstand ist der Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Sitz des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Die Parteien sind jedoch berechtigt, ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht, bestehend aus je einem von jeder Partei ernannten Schiedsrichter und einem von diesen beiden ernannten Obmann, zum ausschliesslichen und endgültigen Entscheid zu unterbreiten. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, so wird dieser vom Präsidenten des zürcherischen Obergerichtes bestimmt.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 29 Bekanntmachungen

Die von der Pensionskasse ausgehenden Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Zirkular.

IX. Inkrafttreten

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten sind auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten und enthalten alle seither gültig beschlossenen Änderungen.

Zürich, 20. Mai 2014

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Hermann Walser

Walter Kobelt